



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern(KV M-V) sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 12.09.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Barlachstadt Güstrow erlassen.

§ 1 Allgemeines

Für Gegenstände und Materialien, gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern Kostenbeiträge verlangt.

Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schulen, für die die Barlachstadt Güstrow der Schulträger ist.

§ 2 Höhe und Verwendung der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge je Schuljahr für ein Schulkind wird auf den festgesetzten Grenzbetrag der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel (Grenzbetragsverordnung) festgelegt.

Die Nachweisführung der verausgabten Mittel für Gegenstände und Materialien entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG für jeden Schüler erfolgt durch die jeweilige Schule. Auf dieser Grundlage wird für jeden Schüler die Höhe der zu fordernden Kostenbeiträge berechnet.

§ 3 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Erziehungsberechtigten des Schulkindes bzw. die volljährigen Schüler.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

Die Kostenbeiträge werden Schuljahresweise von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Gegenständen und Materialien im Sinne des § 1. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Elternbeteiligung bei der Beschaffung von Lernmitteln vom 10.04.2001 außer Kraft.

Güstrow, 13.09.2019

A. Schuldt
Bürgermeister

